

15. 1. Kann nach tschechoslowakischem (österreichischem) Recht der Vorbehaltseigentümer eines Dampfbadofens, den der Käufer auf einer ihm fremden Liegenschaft aufgestellt hat, sein Eigentum gegen den Ersteren dieser Liegenschaft geltend machen, wenn dieser nicht gutgläubig war?

2. Wem hat der Vorbehaltseigentümer, welcher den dem Wert seiner Sache entsprechenden Teil des Meißbotes schon erhalten hat, bei Durchsetzung seines Vorbehaltseigentums gegen den Ersteren diesen Anteil am Meißbot zurückzustellen?

Österreichische Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (RGBl. Nr. 79)
in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1914 (RGBl. Nr. 118)
— G. D. — § 170 Nr. 5. ABGB. § 367.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 26. Oktober 1939 i. S. N. (Nl.) w.
N. (Bekf.). VIII 605/39.

I. Kreisgericht Eger.

II. Obergericht Prag.

Die Klägerin verkaufte dem Ehemann der Beklagten einen Dampfbadofen unter Vorbehalt des Eigentums bis zur Vollzahlung des Kaufpreises. Der Ofen wurde vom Käufer in der Mühle seiner Mutter aufgestellt und dort von ihm in Betrieb genommen. Der Kaufpreis wurde bis auf einen kleinen Teilbetrag nicht gezahlt. Später übernahm die Mutter die Bürgschaft und erkannte dabei den Eigentumsvorbehalt der Klägerin an. Mangels Zahlung erklärte die

Klägerin am 29. Dezember 1931 den Rücktritt vom Vertrag und verlangte auch die Rückstellung des Badofens. Gegen die Schwiegermutter der Beklagten wurde ein Ausgleichsverfahren und gegen ihren Ehemann das Konkursverfahren eröffnet. Die Firma A. und der Vater der Beklagten betrieben zur hereinbringung ihrer Forderungen die Zwangsversteigerung der Mühle, bei welcher der Badofen auf 48200 K. als Zubehör der Liegenschaft mitgeschätzt wurde, obwohl die Schwiegermutter der Beklagten auf den Eigentumsvorbehalt der Klägerin am Badofen hinwies. Die Beklagte erstand durch ihren Bevollmächtigten, den Rechtsanwalt Dr. S. (ihren jetzigen Vertreter), die Mühle für das Meistbot von 370000 K.

Die Klägerin, die angeblich erst nach dem Zuschlage von der Versteigerung der Liegenschaft erfahren hat, klagte noch vor der Meistbotsverteilungstagung gegen die betreibenden Gläubiger, die Firma A. und den Vater der Beklagten, auf Feststellung der Unzulässigkeit ihrer Zwangsvollstreckung in den Badofen und auf Duldung der Auszahlung des restlichen Kaufpreises für den Badofen im Betrage von 52290 K. aus dem Meistbot. Dabei behielt sich die Klägerin schon in der Klage „sämtliche Ansprüche“ gegen die jetzt verklagte Ersteherin vor. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren wegen der Feststellung ganz, wegen des Kaufpreises nur zu einem Teilbetrage von 26408,80 K. samt Zinsen Folge — desjenigen Betrages des Meistbotes, der dem Verhältnis des Schätzwertes des Badofens zum ganzen Schätzwerte der Liegenschaft samt Badofen entsprach — und wies das Mehrbegehren ab. Das Berufungsgericht und das Revisionsgericht bestätigten. Die Gerichte nahmen dabei an, daß der Eigentumsvorbehalt der Klägerin am Badofen niemals bestritten worden und der Badofen nicht Zubehör der versteigerten Liegenschaft geworden sei.

Nach dem Ersturteil in diesem Rechtsstreit hat die Klägerin ihre jetzige Klage gegen die Ersteherin mit dem Klagebegehren auf Ausfolgung des Badofens eingebracht und sich dabei weitere Ansprüche gegen die Beklagte vorbehalten. Sie führt unter anderem aus, Dr. S., der Vertreter der Beklagten, habe den Eigentumsvorbehalt der Klägerin am Badofen gekannt; ferner sei aber auch die Beklagte selbst beim Erwerbe des Badofens nicht gutgläubig gewesen und daher nicht Eigentümerin geworden. Die Beklagte wendet dagegen unter anderem ein: Die Klägerin habe ihre Rechte auf den Badofen durch

ihre erste Klage erschöpft. Die Beklagte sei gutgläubig gewesen. Die Kenntnis ihres Vertreters vom Eigentumsvorbehalte der Klägerin sei belanglos. Zwar habe die Klägerin ihn mit ihren Schreiben vom 13. und 19. Januar 1932 von ihrem Eigentumsvorbehalt unterrichtet, doch habe Dr. E. den Eigentumsvorbehalt nicht anerkannt und sei auch nicht der Auffassung gewesen, daß der Klägerin das Eigentumsrecht am Badofen wirklich zustehe. Das Klagebegehren sei unzulässig, weil bei Zurückstellung des Badofens der aus dem Meistbote der Klägerin zugewiesene Betrag von 26408,80 K. zurückzahlen sei und eine Verurteilung gegen gleichzeitige Zurückzahlung dieses Meistbotes nur dann zulässig wäre, wenn die Hypothekargläubiger zustimmten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Auch ohne den ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Ansprüche gegen die Beklagte in der vorigen Klage könnte aus ihrer Einbringung nicht darauf geschlossen werden, daß die Klägerin auf etwaige Rechte am Badofen oder auf Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehalts durch Rücktritt vom Vertrag und Zurückforderung des Badofens verzichtet hätte. Einen Verzicht auf die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalte folgert die Rechtsprechung nur daraus, daß der Vorbehaltseigentümer selbst in das Vorbehaltsgut in Kenntnis dieses Umstandes zur Hereinbringung des Kaufpreises vollstreckt (Slg. Bd. XVII Nr. 1712, Entsch. des Brünner Obersten Gerichtes vom 14. November 1935 — Rv. I 109 und 110/34 — in Brünner JZ. 1936 Nr. 2306). Das trifft hier aber nicht zu, obwohl die Klägerin eine Teilbefriedigung aus dem Erlöse für das Vorbehaltsgut erlangt hat; denn sie hat diese nicht durch eigene Zwangsvollstreckung, sondern nur bei einer durch andere herbeigeführten Zwangsvollstreckung gesucht und war dazu veranlaßt und gezwungen dadurch, daß sie nach ihrer unbestrittenen Angabe von der Zwangsversteigerung, die auch das Vorbehaltsgut erfaßte, vor der Versteigerung keine Kenntnis hatte. Es mußte daher für sie von vornherein fraglich sein, ob sie der Ersteherin gegenüber ihren Eigentumsvorbehalt noch werde durchsetzen können, und sie mußte deshalb wenigstens ihre Ansprüche auf den Erlös für den Badofen vor der Verteilung des Meistbotes sichern.

Wegen des Vorbehalts und des Antrags auf Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung im Vorprozeß, durch den gerade der Eigentumsvorbehalt der Klägerin geltend gemacht wurde, ist auch die Annahme einer stillschweigenden Genehmigung der Veräußerung und eines Verzichts auf den Eigentumsvorbehalt im Sinne des § 863 ABGB. nicht möglich.

Entfällt damit der Abweisungsgrund des Berufungsgerichts, so muß auf die Sache weiter eingegangen werden. Der Vorprozeß betrifft nicht die gleichen Streittheile und auch nicht den gleichen Streitgegenstand; somit liegt weder Streitanhängigkeit noch eine entschiedene Streitfache vor. Daß die Pfandgläubiger kein Pfandrecht an dem Badofen hatten, ist in jenem Rechtsstreite mit zutreffenden Gründen festgestellt.

Entscheidend für den jetzigen Rechtsstreit ist nur, ob überhaupt gegen die Ersteherin eine Eigentumsklage auf Grund des Eigentumsvorbehalts der Klägerin möglich ist oder nicht. Die Ansicht der Gerichte im Vorprozeß, daß eine Entwährungsklage nach Versteigerung der Sache nicht mehr auf die Sache selbst, sondern nur noch auf den Erlös gerichtet werden könne, trifft lediglich für den Fall zu, daß der Ersteher bei der Versteigerung gutgläubig war. Das ergibt sich aus der Entstehung der Bestimmungen des § 170 Nr. 5 EO. Nach der ursprünglichen Fassung war der Erwerb in der Versteigerung gegenüber dem Ersteher unanfechtbar, gleichgültig, ob der Ersteher gutgläubig war oder nicht. Die neue Fassung hat § 367 ABGB. wieder vollkommen zur Geltung gebracht und schützt nur noch den gutgläubigen Ersteher. Man könnte zwar annehmen, daß zu unterscheiden sei, ob die Anmeldung der Rechte im Versteigerungstermin vorgenommen wurde, oder ob sie unterblieb, so, als ob durch die Anmeldung die Gutgläubigkeit des Erstehers ausgeschlossen, bei Unterlassung der Anmeldung aber der Ersteher als gutgläubig zu behandeln sei. Allein weder das eine noch das andere trifft zu. Die Anmeldung beseitigt den guten Glauben des Erstehers nur dann, wenn sie so gefaßt und belegt ist, daß das Recht des Anmelgenden genügend dargetan ist. Der schon vor der Versteigerung nicht gutgläubige Ersteher bleibt auch trotz Unterlassens der Anmeldung weiterhin bösgläubig und kann sich auf die Unterlassung der Anmeldung nicht berufen. Eine Rechtsverwirkung durch Unterlassung der Anmeldung im Sinne der ursprünglichen Fassung des § 170 Nr. 5 EO. gibt es nicht mehr. Die Klägerin kann daher auch

gegen die verklagte Erbschreiberin trotz Nichtanmeldung ihres Eigentumsvorbehalts am Bockhofen im Versteigerungstermin im Sinne des § 170 Nr. 5 E.O. ihren Eigentumsvorbehalt geltend machen, wenn die Beklagte bei der Zuschlagserteilung nicht gutgläubig oder wenigstens als nicht gutgläubig anzusehen war.

Da der Bevollmächtigte der Beklagten, der für sie bei der Versteigerung aufgetreten ist, den ursprünglichen Eigentumsvorbehalt der Klägerin am Bockhofen kannte, kommt es auch auf seinen guten Glauben zur Zeit des Zuschlages an. Daher muß vor allem klargestellt werden, ob Dr. S. zur Zeit des Zuschlages gutgläubig war oder nicht. War er nicht gutgläubig, so wirkt das gegen die Beklagte und kann die Klägerin ihren Eigentumsvorbehalt am Bockhofen gegen sie geltend machen ohne Rücksicht darauf, ob die Beklagte selbst damals bösgläubig war oder nicht. War aber Dr. S. beim Zuschlage gutgläubig, dann ist es entscheidend, ob die Beklagte selbst damals bösgläubig war oder nicht. Auf beide Fragen sind die Untergerichte nicht eingegangen. Deshalb sind ihre Urteile aufzuheben und ist die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Zu erwähnen ist allerdings, daß die Klägerin bei Zurückstellung des Bockhofens auch ihrerseits den erhaltenen Meistbottsanteil von 26408,80 K. an das Exekutionsgericht zurückgeben muß, weil durch die Zurückstellung des Bockhofens gegenüber dem ersten Rechtsstreit eine neue Sachlage geschaffen wird. Es wird Sache des Exekutionsgerichts sein, hierüber im Einvernehmen mit allen Beteiligten zu verfügen. Dort, aber nicht in diesem Rechtsstreite kann die Beklagte ihre etwaigen Ansprüche auf diesen Meistbottsanteil erheben. Jedenfalls bildet diese Verpflichtung der Klägerin keinen Abweisungsgrund für das jetzige Klagebegehren.